

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Nichtauflösbarkeit der MV-Stiftung akzeptieren – Auflösungsdebatte beenden

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Debatte um eine Auflösung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV ist durch Erklärungen der Landtagspräsidentin hinsichtlich der Suche nach einem „Auflösungsbeauftragten“ und erneuter Auflösungsforderung aus den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN neu entfacht worden. Die Debatte droht, zu einer das Recht missachtenden und dem Ansehen des Parlaments schädigenden Endlosdebatte zu werden.
2. Die Stiftung wurde im Januar 2021 gegründet, um mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als zeitweiligem Nebenzweck die Nord-Stream-Pipeline trotz der angedrohten US-Sanktionen zu Ende zu bauen. Nach Fertigstellung der Pipeline und dem Einmarsch Russlands in die Ukraine stellte die Stiftung jede Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 ein und nahm in der Folge eine von der Stiftungsaufsicht genehmigte Satzungsänderung vor, mit der jeder Bezug zu Nord Stream 2 gestrichen wurde. Hauptzweck der Stiftung war und ist satzungsgemäß allein der Natur- und Umweltschutz.
3. Gleichwohl wurde die Stiftung wegen ihrer Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 massiv angegriffen und ihre Auflösung gefordert. Mit Beschluss vom 1. März 2022 forderte der Landtag die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbestehe. Die seit nunmehr über eineinhalb Jahre andauernde Auflösungskampagne und Ächtung der Stiftung geht so weit, dass die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung den Schulen im Land jegliche Zusammenarbeit mit der Stiftung untersagt hat.

4. Der Versuch, die Stiftung auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von der Landesregierung und dem Stiftungsvorstand vom 17. Mai 2022 durch einen Austausch des Vorstandes zu ermöglichen, ist gescheitert. Der Vorstand hat den Rücktritt verweigert, weil er die Voraussetzungen für eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht für gegeben und die von der Landesregierung angestrebte Auflösung für einen Rechtsbruch hält.
5. Eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung ist weiterhin nicht möglich. Die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung liegen nicht vor. Denn es kann nicht angenommen werden, dass der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies wird durch die von der Stiftungsaufsicht geprüften und akzeptierten Berichte der Stiftung über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestätigt. Ebenso liegen die Voraussetzungen für eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund oder für eine Aufhebung der Stiftung wegen Gemeinwohlverstoßes ganz offensichtlich nicht vor.
6. Obwohl bei den im Landtag zur Auflösungsproblematik geführten Debatten für jedermann klar geworden ist, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht möglich ist und die Landesregierung davon auch abgerückt zu sein scheint, wird die Debatte immer wieder neu entfacht und dabei auf den weiter im Raum stehenden Auflösungsbeschluss des Landtages und die Ankündigung der Landtagspräsidentin, einen Beauftragten für eine Vermittlung zwischen dem Landtag und dem Stiftungsvorstand zu bestellen, Bezug genommen.
7. Der Beschluss des Landtages vom 1. März 2022, mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, auf eine Auflösung der Stiftung hinzuwirken, hat keine Rechtswirkung. Denn der Landtag ist nicht befugt, die Auflösung zu beschließen oder hierzu bindende Erklärungen abzugeben.
8. Das Ansinnen der Landtagspräsidentin, über einen Beauftragten doch noch eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses zu bewirken, verkennt, dass der Landtagsbeschluss keine Rechtswirkung entfaltet und deshalb auch keiner Umsetzung bedarf. Zudem wird damit erneut der falsche Eindruck vermittelt, die Auflösung der Stiftung könne irgendwie einvernehmlich mit dem Stiftungsvorstand ausgehandelt werden. Genau das ist nicht der Fall. Eine Auflösung kommt nur in Betracht, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und diese sind nicht verhandelbar. Der Stiftungsvorstand hält folgerichtig eine Auflösung weiterhin für rechtlich nicht möglich und die Einschaltung eines Beauftragten für sinnlos.
9. Hiernach wird es höchste Zeit, die Rechtslage zu akzeptieren und die vorwiegend aus politischen Gründen geführte Debatte über eine Auflösung der Stiftung zu beenden und anzuerkennen, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht möglich ist. Es ist ferner aus Gründen des Rechts, der Gleichbehandlung und der Fairness geboten, die Ächtung der Stiftung in Gestalt des Ausgrenzungsbeschlusses der Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung zu beenden.

- II. Der Landtag erkennt an, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht möglich ist und an dem Auflösungsbeschluss vom 1. März 2022 nicht länger festgehalten werden kann.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ebenfalls anzuerkennen, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung nicht möglich ist, und das gegenüber den Schulen ausgesprochene Verbot jeglicher Zusammenarbeit mit der Klimastiftung aufzuheben.

Nikolaus Kramer und Fraktion